



Gabriele Neumann

## Wegweisende Anpassungen zur Optimierung der BISP-Forschungsförderung Errichtungserlass – Beratungsstruktur - Vergabeverfahren

### Ausgangslage

In den letzten Jahren hat sich das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISP) stetig weiterentwickelt, um den Herausforderungen einer sich verändernden Forschungs- und Hochschul-Landschaft mit den hohen praxisorientierten Ansprüchen des Spitzensports für eine optimale wissenschaftliche Unterstützung Rechnung zu tragen. Dabei waren die letzten Jahre für das BISP in vielerlei Hinsicht ereignisreiche Jahre.

Zu den zahlreichen Neuerungen zählt neben der Entwicklung des BISP-Schwerpunktprogramms und Forschungsprogramms WV (Wissenschaftliches Verbundsystem im Leistungssport) mit ihren problemorientierten Forschungsansätzen insbesondere die Umstellung der Art der Projektförderung. Heute werden neben der jährlichen Antragsforschung überwiegend multi- bzw. interdisziplinäre, mehrjährige Verbundprojekte unterstützt, um eine ganzheitliche Problembearbeitung spitzensportrelevanter Themen zu ermöglichen. Dabei ist besonders erfreulich, dass es 2010 gelungen ist, mit zusätzlichen Mitteln aus dem 12 Mrd. Topf der Bundesregierung ein interdisziplinäres Großprojekt zur Thematik „Rückenschmerz“ zu initiieren, welches neben dem Fokus auf den Spitzensport auch eine Transferrichtung in die allgemeine Bevölkerung hat (siehe Beitrag Neumann & Stehle, S. 39 ff).

Die Jahre 2010 und 2011 können dabei sicherlich als wegweisend für die weitere Ausrichtung und Qualitätssicherung der sportwissenschaftlichen Forschungsförderung des Hauses angesehen werden. Dabei wurden einerseits die Empfehlungen und

Anmerkungen des Wissenschaftsrats und des Bundesrechnungshofs (BRH) aus ihren Prüfungen der letzten Jahre aufgegriffen, andererseits sind diese Änderungen Ausdruck notwendiger Anpassungen auf die Entwicklungen der Strukturen und Ausrichtungen der deutschen Forschungslandschaft.

Im Einzelnen wurden im Berichtszeitraum drei wesentliche Änderungen und Entwicklungen zur Optimierung der sportwissenschaftlichen Forschungsförderung für den Spitzensport in die Wege geleitet, über die nachfolgend ausführlich berichtet werden soll. Dazu gehören (a) die Änderung des Errichtungserlasses über das Bundesministerium des Innern (BMI), darin enthalten, (b) die Festlegung einer neuen Gremienstruktur und Aufgabenzuweisung der Wissenschaftlichen Beratung für das BISP mit Verabschiedung einer Geschäftsordnung (GO) für den Wissenschaftlichen Beirat sowie (c) die Überarbeitung und Festschreibung des Vergabeverfahrens zur Forschungsförderung beim BISP, welches wiederum in der GO Wissenschaftlicher Beirat verankert wurde.

### Änderung des Errichtungserlasses

Das BMI hat am 18. November 2010 mit der Novellierung des Errichtungserlasses weiteren Empfehlungen des Wissenschaftsrats und des BRH-Prüfberichts entsprochen (siehe Anhang 1, S. 114ff). Auf der Basis dieses neuen Errichtungserlasses wird es dem BISP nun möglich sein, die sportwissenschaftliche Forschungsförderung zukünftig noch umfassender und effektiver zu koordinieren und – gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern aus dem Sport und der Wissenschaft – zu gestalten.

... wegweisend für die weitere Ausrichtung und Qualitätssicherung der sportwissenschaftlichen Forschungsförderung des Hauses ...

Die Neuerungen des Errichtungserlasses umfassen dabei u. a.

- **Verschlinkung der Gremienstruktur** („Wissenschaftlicher Beirat“) und **Gremienaufgaben** zur Optimierung des Begutachtungs- und Vergabeverfahrens bzw. deren besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz sowie
- die **Regelung des Vergabeverfahrens der Forschungsförderung** auf Grundlage des Zuwendungsrechts im Rahmen der GO des Wissenschaftlichen Beirats.
- Andererseits wurde im Prüfbericht vom BRH neben der Übernahme der Begutachtung auch die **Erfolgskontrolle nach BHO** (Bundeshaushaltsordnung) **für Projekte des IAT** (Institut für Angewandte Trainingswissenschaft) **und FES** (Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten) über das BISp gefordert und im neuen Erlass verankert. Über einen Abschiebungserlass des BMI vom 18.07.2011 wurde dies rückwirkend zum 18.11.2010 eingeleitet.
- Weitere Änderungen beruhen auf der Nennung der Themen „**Rassismus / Diskriminierungen und Integration**“

*Der neue Errichtungserlass im Detail*

## Rechtsform

Das BISp ist durch Erlass des BMI vom 10. Oktober 1970 (GMBl. S. 539), neugefasst durch Erlass vom 18. November 2010, als nicht rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des BMI errichtet worden. Das BISp wird von einem hauptamtlich tätigen Direktor geleitet. Der Direktor vertritt das BISp in allen Rechtshandlungen (vgl. § 1, § 3, Errichtungserlass).

## Aufgaben des BISp

Konkret hat das BISp laut Errichtungserlass die Aufgabe **Forschungsvorhaben**, die zur Erfüllung der dem BMI auf dem **Gebiet des Spitzensports** obliegenden Aufgaben beitragen (Ressortforschung), zu **initiiieren**, zu **fördern** und zu **koordinieren**, die Forschungsergebnisse **auszuwerten** und den **Transfer** der Forschungsergebnisse in die Praxis in Zusammenarbeit mit dem Sport zielgruppenorientiert vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Spitzensport einschließlich Nachwuchsförderung und Talentsuche, Sportgeräte, Dopingbekämpfung, Integration, Rassismus und Diskriminierungen sowie für Fragestellungen zur Sportentwicklung, die für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes von Bedeutung sind und durch ein Bundesland allein nicht wirksam gefördert werden können. Das BISp wirkt auf dem Gebiet des Sportstättenbaus und der Sportgeräte an der nationalen und internationalen Normung mit.

Bei seiner Aufgabenerfüllung arbeitet das BISp mit entsprechenden nationalen und internationalen Einrichtungen zusammen.

Ferner hat das BISp die Aufgabe, das BMI bei seiner Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Sports fachlich zu beraten.

Das BISp hat zudem externe Daten zu Forschungsprojekten und -erkenntnissen mit Bezug zum Spitzensport zur zielgruppenorientierten Informationsvermittlung zu erfassen, aufzuarbeiten und zu dokumentieren.

Dem BISp obliegt im Rahmen des WVl u. a. die Aufgabe, Projekte der Ressortforschung an Hochschulen und privatwirtschaftlichen Forschungsinstituten mit den Projekten an den Instituten des Spitzensports des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zu koordinieren. Zudem erfolgt über das BISp die Begutachtung der Projektanträge sowie durch Zuweisung eines Aufgabenübertragungserlasses des BMI nun auch die

# BISp aktuell

Erfolgskontrolle der Projekte nach § 44 BHO für die Institute des IAT und FES (vgl. § 2, Errichtungserlass).

## Berufung von Gutachtern und Gutachterinnen

Die Begutachtung von Forschungsvorhaben erfolgt durch Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die vom BISp in Abstimmung mit dem DOSB für drei Jahre berufen werden (Berufene Gutachter und Gutachterinnen). Sie dürfen nicht Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat sein und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Berufenen Gutachter und Gutachterinnen (GA) repräsentieren die unter § 4 Absatz 4 im Errichtungserlass genannten Bereiche. Bei ihrer Berufung sollte auf eine fachlich und paritätisch ausgewogene Besetzung geachtet werden.

Den Berufenen Gutachtern und Gutachterinnen obliegt bei Forschungsvorhaben vor allem die Begutachtung sowie evtl. Mitwirkung an Beratungsgesprächen. Sie dürfen nicht in die Begutachtung oder Beratung eigener Projekte oder Projekte ihrer Einrichtung aus demselben Fachgebiet einbezogen werden. Überkreuzbegutachtungen sind unzulässig. Des Weiteren dürfen die Berufenen Gutachter und Gutachterinnen nicht bei Projekten, die sie selbst begutachtet haben, beratend tätig werden. Näheres regelt die GO des Wissenschaftlichen Beirats (vgl. § 5, Errichtungserlass).

## Beratungsgremium des BISp

Die **fachliche Beratung des BISp** erfolgt durch einen **Wissenschaftlichen Beirat** (vgl. § 4, Errichtungserlass). Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausführen, werden vom BMI im Einvernehmen mit dem DOSB jeweils für drei Jahre berufen. Sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Eine unmittelbare Wiederberufung ist einmal zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für die restliche Zeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger berufen werden. Sie setzen sich

zusammen aus Vertretern der Wissenschaftsbereiche:

- Medizin und Biologie
- Dopinganalytik und spezielle Biochemie
- Behindertensport
- Trainings- und Bewegungswissenschaft
- Prozessbegleitende Trainings- und Wettkampfforschung
- Sportgeräte- und Technologieentwicklung
- Sozial- und Verhaltenswissenschaft
- Informations- und Kommunikationswissenschaft
- Sportstätten und Umwelt.

Hinzu kommen als Gäste je ein Vertreter des DOSB und des BMI. Der Direktor des BISp nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teil. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden und der Leitung des BISp können weitere Personen als Gäste eingeladen werden.

Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner wissenschaftlichen Mitglieder den Vorsitz und zwei Vertretungen. Näheres regelt die GO des Wissenschaftlichen Beirats (siehe Anhang 2, S. 118ff), die der Zustimmung des BMI bedarf.

Der Wissenschaftliche Beirat wirkt bei der Aufstellung des Forschungsprogramms sowie beim Forschungsmanagement durch Beratung zur Prioritätensetzung der Forschungsförderung, zum Verfahren der Begutachtung sowie zur Schwerpunktsetzung bei der Forschungsförderung mit.

Um jegliche Befangenheitsmomente auszuschließen, dürfen im Zusammenhang mit eigenen Projekten oder mit Projekten ihrer Einrichtung aus demselben Fachgebiet die Mitglieder

des Wissenschaftlichen Beirats nicht in die Beratungsgespräche zur Forschungsförderung einbezogen werden. In diesen Fällen erfolgt Ersatz durch einen ausgewiesenen Experten aus der Gruppe der berufenen Gutachter und Gutachterinnen. Das Nähere regelt hier die GO des Wissenschaftlichen Beirats.

#### **Aktueller Vorsitz und Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats**

Die konstituierende Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats mit Wahl des Vorsitzenden und zwei Vertretungen sowie der Verabschiedung der GO Wissenschaftlicher Beirat fand am 20. Mai 2011 statt. Der aktuelle Wissenschaftliche Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Prof. Dr. med. Peter Bärtsch (Vorsitz)
- Prof. Dr. Gudrun Doll-Teppe
- Prof. Dr. Jürgen Edelmann-Nusser
- Prof. Dr. Kuno Hottenrott (2. Vertretung)
- Prof. Dr. Werner W. Köhl
- Prof. Dr. Klaus Mattes
- Prof. Dr. Dr. Markus Raab (1. Vertretung)
- Prof. Dr. Mario Thevis
- Prof. Dr. Christa Womser-Hacker

#### **Das neu geregelte Vergabeverfahren der BISp-Forschungsförderung**

Wie im Errichtungserlass in § 4 aufgeführt, ist das Vergabeverfahren der Forschungsförderung beim BISp in der GO des Wissenschaftlichen Beirats (§ 7, § 8) geregelt. Dabei obliegt dem BISp die Entscheidung über die Form und Durchführung des Vergabeverfahrens. Der Wissenschaftliche Beirat gibt hier Empfehlungen zur Regelung des Vergabeverfahrens, die der Qualitätssicherung der sportwissenschaftlichen Forschungsförderung im BISp dienen.

Mit den vorliegenden mehrstufigen Vergabeverfahren der sportwissenschaftlichen Forschungsförderung wurden für Projekte im Rahmen des jährlichen Antragsverfahrens und für Ausschreibungsprojekte nun neu strukturierte standardisierte und verbindliche Vergabeverfahren festgelegt. Die einzelnen Abläufe innerhalb der Vergabeverfahren sind dabei von der Antragstellung bis zur Mitteilung der Entscheidung eindeutig und transparent geregelt und werden nachfolgend noch aufgezeigt.

Die Abläufe der Vergabeverfahren folgen einer strikten personellen Trennung im Rahmen der Begutachtung – Beratung – Entscheidung. Die **schriftliche Begutachtung** erfolgt durch die Berufenen Gutachter und Gutachterinnen, die nicht Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat sein dürfen. In dem nachfolgenden **Beratungsgespräch** stehen dem BISp Mitglieder aus dem Wissenschaftlichen Beirat (die selbst keine Gutachtertätigkeit haben, § 8.1) und weitere wissenschaftliche Expertinnen und Experten (die nicht in dem Verfahren begutachtet haben) sowie Vertreter aus dem Sport mit ihren fachlichen Empfehlungen zu den Forschungsvorhaben beratend zur Seite. Die letztendliche **Förderentscheidung** wird abschließend **durch das BISp** unter Abwägung aller Empfehlungen und Anregungen getroffen.

Um den Anschein von **Befangenheit** bei den projektbezogenen GA und Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Beratungsgesprächen auszuschließen, erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens in Anlehnung an die Verfahrensweisen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eine diesbezüglich formale **Überprüfung** über das BISp in **mehreren Schritten**.

Eine **formale Prüfung** der Antragsunterlagen und Gutachten auf frist- und ordnungsgemäßen Eingang, Vollständigkeit, Formalia sowie Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zur fachlichen Qualitätssicherung erfolgt dabei bei Eingang der Unterlagen über das BISp.



*Prof. Dr. med. Peter Bärtsch  
(Quelle: Universitätsklinikum Heidelberg)*

# BISp aktuell

Die einzelnen Schritte im BISp-Vergabeverfahren der Antragsforschung und für Ausschreibung werden in Abbildung 1 aufgeführt.

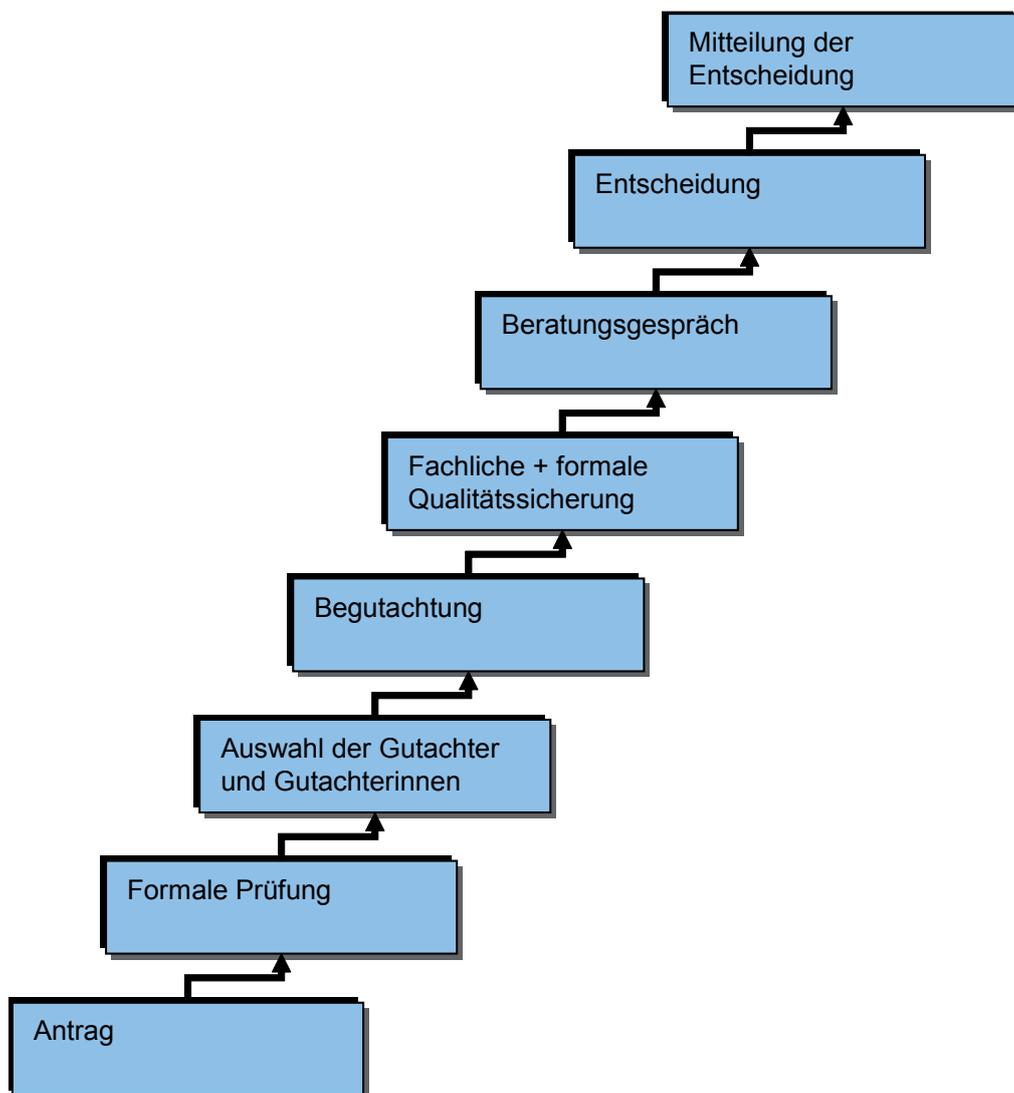


Abb. 1. Von der Antragstellung bis zur Entscheidungsmitteilung:  
Der BISp-Ablaufplan zum Vergabeverfahren für Ausschreibungen  
und für die Antragsforschung.

# BISp-aktuell

Im Detail sind die Abläufe des Vergabeverfahrens in den einzelnen Schritten unter § 8 in der GO Wissenschaftlicher Beirat wie folgt geregelt:

## 1a Antragseingang

Die bis zum 31. März eingegangenen *Forschungsanträge* werden durch die Fachgebietsleitung (FGL) Controlling und / oder FGL Grundsatz erfasst und formal überprüft. Nach Sichtung der Antragsunterlagen erfolgt eine vorläufige Zuordnung der Anträge zu den jeweiligen wissenschaftlichen Fachgebieten des BISp. Im Anschluss daran erfolgt im Fachbereich (FB) I und FB II eine Abstimmung mit Festlegung einer endgültigen Zuordnung durch die zuständigen wissenschaftlichen FGL.

Bei *Ausschreibungen* werden alle fristgerecht eingegangenen und vom Absendenden als Antragsangebote ausgezeichneten Versandtaschen von der FLG Controlling und den zuständigen wissenschaftlichen FGL in Rahmen einer Eröffnungssitzung geöffnet und der Eingang protokolliert. Dabei wird eine formale Prüfung der eingegangenen Angebote auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen, frist- und ordnungsgerechten Eingang, Unterschriften etc. vorgenommen. Die eingegangenen Angebote und die Ergebnisse der formalen Prüfung werden in einem Eröffnungsprotokoll durch die FGL Controlling oder FGL Grundsatz festgehalten.

## 1b Formale Prüfung

Die formale Prüfung der eingegangenen Anträge erfolgt im Hinblick auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie den frist- und ordnungsgerechten Eingang.

Die Ergebnisse der formalen Prüfung werden in einer Checkliste durch die FGL Controlling und / oder FGL Grundsatz festgehalten.

Bei Feststellung formaler Mängel wie dem Fehlen einer rechtsverbindlichen Unterschrift, unvollständige Kosten- und Finanzierungspositionen des AZA-Vordrucks und / oder fehlende Verbandsstellungen, liegt es im Ermessen des BISp, dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Dokumente zeitnah innerhalb einer fünftägigen Fristsetzung nachzuliefern. Werden diese formalen Mängel nicht fristgerecht behoben, wird der Antrag von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## 2 Auswahl der projektbezogenen Gutachter und Gutachterinnen (§ 8.2 GO Wiss. Beirat)

- “2.1 Die zuständigen wissenschaftlichen Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter (FGL) des BISp wählen mindestens zwei vom BISp berufene GA aus.
- 2.2 Die Benennung der GA kann erst nach Eingang der Projektkonzeptionen erfolgen. Eine vorherige Kontaktaufnahme zu potenziellen nationalen GA ist zu unterlassen. Aus Zeitgründen kann in begründeten Ausnahmefällen eine vorherige Kontaktaufnahme mit potenziellen internationalen GA erfolgen.

# BISp aktuell

- 2.3 Die zuständigen wissenschaftlichen FGL des BISp benennen aus der Gesamtheit der potenziellen GA für die Projektbegutachtung die GA auf Basis von folgenden fachlichen und formalen Auswahlkriterien:
- 2.3.1 Die GA sind auf ihrem jeweiligen Fachgebiet ausgewiesene Expertinnen bzw. Experten.
- 2.3.2 GA, bei denen der Anschein von Befangenheit gegeben ist, werden von der Begutachtung ausgeschlossen. Folgende formale Befangenheitskriterien werden vom BISp geprüft:
- Interessenkollision der/des GA als Kooperationspartner bzw. Kooperationspartnerin im zu begutachtenden Antrag;
  - Tätigkeit der / des GA im Institut des Antragstellers oder der Kooperationspartner;
  - Gleichzeitige Antragstellung der / des GA zur Thematik (im Antragsverfahren);
  - Gegenseitige Begutachtung von Anträgen der ausgewählten GA (Überkreuzbegutachtung).
- 2.4 Bei Unbedenklichkeit erfolgt vor Zusendung der Begutachtungunterlagen für Ausschreibungen eine telefonische Anfrage zur Bereitschaft der Begutachtungsübernahme über die zuständigen FGL des BISp. Im Rahmen der Antragsforschung ist eine telefonische Anfrage nicht notwendig.

## 3 Begutachtung (§ 8.3 GO Wiss. Beirat)

- 3.1 Die Begutachtung von Forschungsanträgen und Ausschreibungen erfolgt auf standardisierten Formularen, die vom BISp bereitgestellt werden.
- 3.2 Die GA bestätigen bei Beauftragung zur Begutachtung durch das BISp schriftlich ihre Vertraulichkeit, Unbefangenheit und Verpflichtung zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- 3.3 Die GA prüfen über die in § 8 Ziff. 2.3.2 genannten Kriterien hinaus ihre Befangenheit anhand einer vom BISp zur Verfügung gestellten Liste mit Befangenheitskriterien und melden eine etwaige Befangenheit innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Unterlagen dem BISp.
- 3.4 Begutachtung von Forschungsanträgen
- 3.4.1 Die bis zum 31. März beim BISp eingegangenen Forschungsanträge werden vom BISp (FGL Controlling und / oder FGL Grundsatz) erfasst und formal überprüft.
- 3.4.2 Den zuständigen wissenschaftlichen FGL des BISp obliegt die endgültige Überprüfung und Abstimmung der fachlichen Zuordnung der Antragsunterlagen.

- 3.4.3 Die zuständigen wissenschaftlichen FGL des BISp wählen jeweils mindestens zwei Berufene Gutachter bzw. Gutachterinnen pro Antrag aus.
  - 3.4.4 Die Anzahl der Gutachten wird auf i.d.R. maximal sechs Anträge im Kalenderjahr pro GA beschränkt.
  - 3.4.5 Die FGL Controlling koordiniert die Gutachterzuordnungen und leitet diese an das BVA.
  - 3.4.6 Das BVA übersendet die nichtanonymisierten Antragsunterlagen (easy-Aza-Formular, Projektbeschreibung, ggfs. fachliche Stellungnahmen vom Spitzenverband), die Begutachtungsformulare zur Einzelbegutachtung, das Informationsschreiben mit Hinweisen zur Begutachtung und zur Vertraulichkeit, Befangenheit und zur Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie das Anschreiben unter Hinweis auf die regelmäßig sechswöchige Begutachtungsfrist an die GA.
  - 3.4.7 Die GA erstellen über die beigefügten Begutachtungsformulare Einzelgutachten zu den Antragsangeboten.
  - 3.4.8 Die elektronische und schriftliche Rücksendung der Gutachten erfolgt durch die GA über das BVA an das BISp (an die FGL Controlling).
  - 3.4.9 Bei Nichteinhaltung der Begutachtungsfrist, wird den GA die Möglichkeit gegeben, innerhalb von fünf Werktagen die Gutachten nachzureichen. Wird diese zweite Frist nicht eingehalten, werden später eingehende Gutachten nicht mehr berücksichtigt.
  - 3.4.10 Die FGL Controlling und die zuständigen wissenschaftlichen FGL überprüfen die Gutachten auf fristgerechten Eingang, Vollständigkeit und formale Fehler (fehlende Unterschriften, fehlende inhaltliche Angaben / Beantwortung der Gutachterformulare, Sonstiges) sowie auf Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
  - 3.4.11 Bei Feststellung von formalen Mängeln wird eine fünftägige Frist auf Nachbesserung ermöglicht. Liegen nach Fristende weiterhin Mängel vor, erfolgt ein Ausschluss des Gutachtens und Nachnominierung neuer GA.
  - 3.4.12 Wenn das Ergebnis der Begutachtung bei einem Projekt stark variiert (Differenz von mindestens zwei Bewertungsstufen), sollte für die Begutachtung dieses Projektes ggfs. ein weiterer Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin nach den in § 8.Ziff. 2 aufgeführten Auswahlkriterien benannt werden.
- 3.5 Ausschreibungsprojekte
- 3.5.1 Nach Ende der Ausschreibungsfrist erfolgt die Eröffnung der eingegangenen Angebote über die FGL Controlling und/oder FGL Grundsatz sowie den zuständigen wissenschaftlichen FGL. Dabei wird eine formale Prüfung der eingegangenen Angebote auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen, frist- und ordnungsgerechten Eingang, Unterschriften etc. vorgenommen.

# BISp aktuell

- 3.5.2 Die eingegangenen Angebote und die Ergebnisse der formalen Prüfung werden in einem Eröffnungsprotokoll durch die FGL Controlling oder FGL Grundsatz festgehalten.
- 3.5.3 Bei Feststellung formaler Mängel gilt das in § 8 Ziff. 3.4.11 geregelte Verfahren.
- 3.5.4 Die FGL wählen mindestens zwei Berufene Gutachterinnen bzw. Gutachter pro Antrag nach § 8 Ziff.2 aus.
- 3.5.5 Das BISp versendet elektronisch die anonymisierten Antragsunterlagen (easy-Aza-Formular, Projektbeschreibung, ggfs. fachliche Stellungnahmen vom Verband), die Begutachtungsformulare für Einzel- und vergleichende Begutachtung, das Informationsschreiben mit Hinweisen zur Begutachtung und zur Vertraulichkeit, Befangenheit und zur Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf die i. d. R. sechswöchige Begutachtungsfrist an die GA.
- 3.5.6 Die eingegangenen Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Die Begutachtung erfolgt deshalb als Einzel- und als vergleichende Begutachtung über standardisierte Begutachtungsformulare.
- 3.5.7 Die GA senden die Gutachten elektronisch und schriftlich an das BVA zurück. Dieses leitet die Gutachten anschließend an das BISp (FGL Controlling) weiter.
- 3.5.8 Bei Nichteinhaltung der Begutachtungsfrist gilt das in § 8 Ziff. 3.4.9 geregelte Verfahren entsprechend.
- 3.5.9 Die FGL Controlling und die zuständigen wissenschaftlichen FGL im BISp überprüfen die Gutachten auf Vollständigkeit und formale Fehler (fehlende Unterschriften, fehlende inhaltliche Angaben / Beantwortung der Gutachterformulare, Sonstiges) auf Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die Überprüfung wird schriftlich dokumentiert.
- 3.5.10 Bei Mängeln gilt das in § 8 Ziff. 3.4.11 geregelte Verfahren entsprechend.
- 3.5.11 Sollte das Ergebnis der Begutachtung bei einem Projekt stark variieren (Abweichung von mindestens zwei Bewertungsstufen), gilt das in § 8 Ziff. 3.4.12 geregelte Verfahren entsprechend.

## 4 Beratungsgespräch (§ 8.4 GO Wiss. Beirat)

- 4.1 Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens erfolgen für Ausschreibungen und im Rahmen der Antragsforschung zeitnah Beratungsgespräche. Das Beratungsgespräch dient dem BISp dazu, neben den vorliegenden Gutachten über die Befragung weiterer Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Praxis zusätzliche Positionierungen zu den Angeboten zu erhalten und mögliche Empfehlungen und Auflagen für die vorliegenden Projektkonzeptionen zu diskutieren und zu sammeln.

## 4.2 Am Beratungsgespräch nehmen teil:

- Fachlich zuständiger Vertreter bzw. Vertreterin des Wissenschaftlichen Beirats. Im Zusammenhang mit eigenen Projekten oder mit Projekten ihrer Einrichtung aus demselben Fachgebiet dürfen die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nicht in die Beratungsgespräche zur Forschungsförderung einbezogen werden. In diesem Fall wird die Vertretung durch einen vom BISp zu bestimmenden, fachlich ausgewiesenen GA wahrgenommen.
- Vertreter aus der Wissenschaft und Vertreter der Berufenen Gutachter und Gutachterinnen. Die Berufenen Gutachter und Gutachterinnen dürfen nicht bei Projekten, die sie selbst begutachtet haben, beratend tätig werden.
- Ggfs. Vertreter von Landesorganisationen.
- Vertreter des DOSB und /oder Vertreter Spitzenverbände.
- BISp.

## 4.3 Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden zeitnah nach abgeschlossener formaler Prüfung der Gutachten durch das BISp eingeladen und erhalten zur Sitzungsvorbereitung folgende Unterlagen:

- eine Verschwiegenheitserklärung,
- Checkliste zur Überprüfung der eigenen Befangenheit,
- die vorliegenden Antragsunterlagen,
- die anonymisierten Gutachten,
- bei Ausschreibungen eine tabellarische Übersicht der GA-Einschätzungen  
bzw.
- bei Antragsforschung eine tabellarische Übersicht der Projektanträge, geordnet nach der BISp-Prioritätensetzung unter Auflistung der Gesamtbewertung der GA, mit Aufführung der Gutachtereinschätzungen zu den einzelnen Begutachtungskategorien.

## 4.4 Die Aufgabe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Beratungsgespräch ist die Beratung zur Prioritätensetzung der förderwürdigen Forschungsanträge. In den Beratungsgesprächen erfolgt eine fachliche Diskussion und Positionierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Bewerbungen und Gutachtervoten.

## 4.5 Der am Beratungsgespräch teilnehmende Vertreter des Wissenschaftlichen Beirats gibt eine Rückmeldung zum Verfahren der Begutachtung aus fachspezifischer Sicht an den Wissenschaftlichen Beirat.

## 4.6 Die Beratungsgespräche haben für das BISp empfehlenden Charakter. Die Entscheidung über die Förderung von Projekten trifft das BISp.

# BISp aktuell

- 4.7 Das BISp erstellt ein Verlaufsprotokoll bis spätestens zwei Wochen nach der Sitzung und leitet dies den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu.

## 5 Entscheidung (§ 8.5 GO Wiss. Beirat)

- 5.1 Das BISp nutzt die Empfehlungen aus dem Beratungsgespräch, die vorliegenden Antragsunterlagen und Gutachterempfehlungen als Entscheidungshilfen für seine Förderentscheidungen.
- 5.2 Die Förderentscheidung wird von der Leitung des BISp getroffen.
- 5.3 Die Vorbereitung dazu erfolgt in einer BISp-internen Entscheidungssitzung von den zuständigen FGL auf der Grundlage der unter Ziff. 5.1 genannten Unterlagen.
- 5.4 Die vom BISp zu berücksichtigenden Entscheidungskriterien für eine Förderempfehlung beinhalten insbesondere:
- die wissenschaftliche Qualität des Antrags;
  - die Fachkompetenz der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe und je nach Projekttyp die Vernetzung der AG mit relevanten Zielgruppen zur Gewährleistung der Umsetzung aufgrund nachgewiesener Forschungs- & Entwicklungsleistungen sowie institutioneller/personeller Voraussetzungen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin;
  - Berücksichtigung/Realisierbarkeit des Transferkonzepts zur Sicherung des Wissenstransfers und Nachnutzbarkeit der Projektergebnisse; Umsetzungswahrscheinlichkeit des Projektes in die angestrebten Zielgruppen (Zugang zum Feld, zu den Partnern des Spitzensports);
  - Finanz- und Arbeitsplan: Angemessenheit und Realisierbarkeit in Bezug auf Kosten-Nutzen-Relation, die beantragten Zuwendungen und Eigenleistungen, die vorgesehenen Arbeitspakete und Meilensteinplanungen;
  - Berücksichtigung der Leistungsanforderungen (bei Ausschreibungen);
  - Projekttyp (Ausrichtung: übergreifende Anwendungsforschung/prozessbegleitendes Projekt/Umsetzungsprojekt).
- 5.5 Die BISp-internen Einschätzungen werden dabei mit den vorliegenden Positionen aus dem Beratungsgespräch und den Gutachterempfehlungen noch einmal verglichen und auf Abweichungen oder Unstimmigkeiten überprüft. Ggfs. werden Auflagen und Hinweise zur Optimierung der Projektanträge formuliert.
- 5.6 Die zuständigen FGL dokumentieren den Verlauf und die Ergebnisse des Entscheidungsprozesses.

- 5.6.1 Die zur Entscheidungsfindung genutzten Entscheidungshilfen und -schritte (Gutachten, Beratungsgespräch, Entscheidungssitzung) werden dabei beschrieben und die Empfehlungen aufgeführt, um den Entscheidungsprozess zu dokumentieren.
- 5.6.2 Die ggfs. im Beratungsgespräch besprochenen bzw. durch die Gutachten und dem BISp selbst empfohlenen notwendigen Auflagen und Empfehlungen für das zur Förderung vorgesehene Forschungsvorhaben, werden von den zuständigen FGL schriftlich festgehalten.
- 5.6.3 Änderungen in dem als Diskussionsgrundlage für das Beratungsgespräch erstellten BISp-Ranking zur Priorisierung der Anträge (bei Antragsforschung) auf Basis der Beratungsgespräche bzw. im Rahmen der endgültigen Entscheidungsfindung werden ebenfalls dokumentiert und begründet.
- 5.6.4 Als Ergebnis der Entscheidungsfindung wird auf Basis des vorgegebenen Finanzrahmens (für die Forschungsförderung und der o. a. Entscheidungskriterien) vom BISp eine Rangfolge der im nächsten Jahr mit Priorität zu fördernden Forschungsvorhaben und von Anträgen, die nur eingeschränkt bzw. nachrangig oder gar nicht förderungswürdig sind, festgelegt (bei Antragsforschung). Für Ausschreibungen erfolgt eine Festlegung der zu fördernden Projektangebote.
- 5.6.5 Im Rahmen der Antragsforschung werden sowohl für die zur Förderung vorgesehenen Forschungsvorhaben als auch für die Anträge, die für nur eingeschränkt bzw. nachrangig oder gar nicht förderungswürdig bewertet werden, schriftliche Begründungen auf der Basis der vorliegenden Gutachterbewertungen und der eigenen Einschätzung des FGL erstellt. Bei Ausschreibungen werden für die nicht zur Förderung vorgesehenen Forschungsvorhaben schriftliche Begründungen auf der Basis der vorliegenden Gutachterbewertungen und der eigenen Einschätzung durch die zuständige wissenschaftliche FGL erstellt.
- 5.6.6 Die zuständigen FGL erstellen für das zur Förderung vorgesehene Forschungsvorhaben einen Prüfvermerk.

## 6 Mitteilung der Entscheidung (§ 8.6 GO Wiss. Beirat)

- 6.1 Das BVA erstellt und versendet den Bewilligungsbescheid sowie die Ablehnungsbescheide auf der Basis der Entscheidung des BISp.
- 6.2 Dem Bewilligungsbescheid werden die anonymisierten Gutachten beigefügt.
- 6.2 Im Ablehnungsbescheid werden die wesentlichen Ablehnungsgründe aufgeführt und gleichzeitig den Antragstellern die vollständigen – im Vorfeld auf Befangenheit überprüften – anonymisierten Gutachten zur Verfügung gestellt.
- 6.4 Die Antragsteller können weitere Auskunft über Einzelheiten der Förderentscheidungen vom zuständigen FGL im BISp erhalten.

# BISp aktuell

- 6.5 Bei Ausschreibungsprojekten ist die Einhaltung der Widerspruchsfrist von einem Monat vor Erstellung von Bewilligungsbescheiden über das BVA abzuwarten“ (GO Wiss. Beirat, § 8).

## Ausblick

Mit den aufgeführten Anpassungen im Errichtungserlass, der neuen Beratungs- und Gremienstruktur sowie mit dem neu aufgestellten Vergabeverfahren wird eine hoch qualitative, objektive und zielgerichtete sportwissenschaftliche Forschungsförderung im Rahmen einer modernen Ressortforschungseinrichtung gewährleistet.

Das neu strukturierte Vergabeverfahren hat sich aus Sicht des BISp in der Bearbeitung der Antragsforschung 2012 und auch bei Ausschreibungsprojekten schon bestens bewährt. Ein externes Feedback zum abgelaufenen Verfahren der Begutachtung im Antragsverfahren wird in den nachfolgenden Wissenschaftlichen Beiratsitzungen des BISp von den an den Beratungsgesprächen teilnehmenden Vertretern des Wissenschaftlichen Beirats aus fachspezifischer Sicht erfolgen.